

ste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens und der Harmonie zu fördern und zu festigen;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

4. *begrüßt* die verstärkte Durchführung von Projekten zu Gunsten des Friedens, der Entwicklung und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und ermutigt die Mitgliedstaaten und alle beteiligten Einrichtungen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und für ihre Unterstützung der Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports einzutreten und mit dem Internationalen Olympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXI. Olympischen Winterspiele 2010 in Vancouver (Kanada) zu behandeln.

RESOLUTION 62/5

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 31. Oktober 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.4, eingebracht von der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea.

62/5. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/11 vom 31. Oktober 2000, in der sie das interkoreanische Gipfeltreffen und die gemeinsame Erklärung der beiden Führer der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea vom 15. Juni 2000 begrüßte und unterstützte,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in der Überzeugung, dass der interkoreanische Dialog und die interkoreanische Zusammenarbeit für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel von entscheidender Bedeutung sind und auch zu Frieden und Stabilität in der Region und darüber hinaus beitragen, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

in der Erkenntnis, dass das vom 2. bis 4. Oktober 2007 in Pjöngjang abgehaltene Gipfeltreffen zwischen den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea sowie ihre Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands einen wichtigen Meilenstein bei der Verbesserung der interkoreanischen Beziehungen sowie bei der Förderung des Friedens und des allgemeinen Wohlstands auf der koreanischen Halbinsel und in der gesamten Region darstellen,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Generalsekretärs und des Präsidenten der Generalversammlung vom 1. Oktober 2007, in denen sie das interkoreanische Gipfeltreffen begrüßten, sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2007, in der er die Verabschiedung der Erklärung der beiden koreanischen Führer begrüßte,

1. *begrüßt und unterstützt* das vom 2. bis 4. Oktober 2007 abgehaltene interkoreanische Gipfeltreffen und die von den beiden Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea am 4. Oktober 2007 verabschiedete Erklärung über die Förderung der Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea, des Friedens und des Wohlstands;

2. *ermutigt* die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea, die Erklärung vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen und auf diese Weise den Frieden auf der koreanischen Halbinsel zu konsolidieren und eine solide Grundlage für eine friedliche Wiedervereinigung zu schaffen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Prozess des interkoreanischen Dialogs, der Aussöhnung und der Wiedervereinigung nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, damit er zum Frieden und zur Sicherheit nicht nur auf der koreanischen Halbinsel, sondern auch in Nordostasien und auf der ganzen Welt beitragen kann.

RESOLUTION 62/6

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 5. November 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.7 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mauritius, Moldau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.